

29. Mai 2017

## **Stellungnahme zu § 27, 2 und § 50 SGB VIII im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 12. April 2017**

Die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) hat am 4. Mai 2017 zu den beabsichtigten gesetzlichen Änderungen im SGB VIII für Kinder in Pflegefamilien und Heimen Stellung genommen und bezieht sich mit dieser ergänzenden Positionierung auf zwei weitere Teilaspekte des Gesetzentwurfes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG).

### **1. Einbezug des „sozialen Umfelds“ in die Hilfe zur Erziehung muss weiterhin verbindlich gesetzlich gesichert sein!**

Im § 27 Absatz 2 des derzeitigen SGB VIII wird darauf hingewiesen, dass sich Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richtet und dabei das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen einzubeziehen ist. Die Sinnhaftigkeit dieser gesetzlichen Vorgabe wurde durch Ergebnisse der großen Evaluationsstudien zur Wirksamkeit von Kinder- und Jugendhilfe („Jule“ und „EVAS“) und die Forschungen zur Wirksamkeit von Eltern- und Familienarbeit in den Hilfen zur Erziehung (u. a. Michael Macsenaere & Jens Arnold: Auswirkungen von Elternarbeit in (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung auf Hilfeverläufe der Kinder und Jugendlichen, in: *Unsere Jugend* 9/2015, S. 364-374) deutlich belegt.

Jugendhilfe kann nur erfolgreich sein, wenn sie gleichzeitig auch Familienhilfe ist. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, dass im vorliegenden Gesetzentwurf der Einbezug des sozialen Umfeldes eines Kindes oder Jugendlichen in die Hilfe nicht mehr erwähnt wird. In der Begründung des Gesetzestextes ist eine Erklärung zu dieser Entscheidung nicht zu finden.

Verhaltensweisen und Symptome von Kindern und Jugendlichen, aus denen ein Bedarf an Hilfen zur Erziehung konstruiert wird, müssen grundsätzlich in einem Kontext gesehen werden, also im Rahmen der Familie als Bezugssystem unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes (Schule, Kita, Nachbarschaft, Freunde etc.). Ausschließlich auf den erzieherischen Bedarf des einzelnen Kindes bezogene Hilfen greifen zu kurz und sind, wenn überhaupt, oft nur von kurzer Wirkungsdauer.

Hier gilt es, mit einem wertschätzenden Blick *Eltern, Kinder und weitere wichtige Personen des sozialen Umfeldes* des jungen Menschen in ihren wechselseitigen Kommunikationen wahrzunehmen und die subjektiven Hintergründe für ihr Verhalten nachzuvollziehen. Dabei sind insbesondere die Loyalitäten in den Beziehungen zwischen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern von Bedeutung.

Jede Familie hat ihre eigenen Regeln des Miteinander-Umgehens, die in vielen Fällen über die Generationen weitergegeben werden. Im Rahmen eines umfassenden Fallverstehens muss es darum gehen, die Muster der verbalen und nonverbalen Interaktion der Familienmitglieder untereinander und in Wechselwirkung zu anderen Personen des sozialen Umfeldes der Familien (Schule, Kita, Nachbarschaft, Freunde etc.) zu erkennen, wertschätzend zu konnotieren und bei Eltern, Kindern und Jugendlichen Mut zu neuen alternativen Verhaltensweisen anzuregen. Nur durch eine Arbeit mit dem engeren sozialen Umfeld eines gefährdeten Kindes kann es perspektivisch gelingen, Familien mit multiplen Lebensbelastungen zu stabilisieren und mehrgenerationale sogenannte Jugendhelferkarrieren zu verhindern.

Kinder zu stärken bedeutet in diesem Zusammenhang nicht nur, ihre Rechte „als Subjekt“ im Grundgesetz zu verankern sondern auch, Eltern mit Unterstützung des Staates zu befähigen, Zugänge zu ihren Ressourcen zu finden, um verbindliche und förderliche Beziehungen zu ihren Kindern leben und diese erziehen zu können. Systemisch ausgerichtete ambulante und stationäre Erziehungshilfen, die neben der Familie auch weitere Personen des sozialen Umfeldes einbeziehen, sind in der Lage, in vielen Fällen nachhaltige Änderungsprozesse in Familien anzuregen und zu begleiten.

Als sinnvoll wird die im § 27 Absatz 2 ausdrücklich benannte Kombinationsmöglichkeit verschiedener Hilfen erachtet, die sich aber aus den aufgezeigten Gründen nicht ausschließlich an dem erzieherischen Bedarf des Kindes, sondern dem Bedarf der Familie als Gesamtsystem orientieren sollte.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf, der auf eine zukünftige inklusive Jugendhilfe hinweist, heißt es in der Begründung auf Seite 33:

„Bei der Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen gilt es also das, was die Kinder- und Jugendhilfe ausmacht, weiter zu stärken, ohne das Verhältnis zwischen elterlicher Erziehung und staatlicher Verantwortung neu zu tarieren: Ihre Subjektorientierung, ihren systemischen Ansatz, der das Kind bzw. den Jugendlichen in Korrelation mit seinem sozialen Umfeld betrachtet, und ihre Ausrichtung an Potenzialen und damit ihre Abkehr von einer Defizitorientierung.“

**Die DGSF begrüßt die deutliche Positionierung der Bundesregierung und erwartet, dass diese Haltung durch die Beibehaltung der jetzigen Formulierung im § 27 Absatz 2 SGB VIII auch gesetzlich umgesetzt wird!**

## **2. Vorlage des Hilfeplanes gem. § 50 SGB VIII beim Familiengericht macht den Aufbau einer Vertrauensbeziehung zwischen Eltern, Kindern und Jugendamt unmöglich!**

Das Jugendamt wird nach dem vorliegenden Gesetzentwurf verpflichtet sein, in Verfahren nach §§ 1631b, 1632 Absatz 4, 1666 oder 1666a BGB dem Familiengericht den Hilfeplan vorzulegen. In der Gesetzesbegründung heißt es auf Seite 67:

„(...) Da die Vorlage des Hilfeplans auch in anderen, die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen für die familiengerichtliche Entscheidung relevant sein kann, in denen das Jugendamt gemäß § 162 Absatz 1 FamFG anzuhören ist, soll dieser dem Familiengericht vom Jugendamt auf Anforderung vorgelegt werden. Dies gilt auch für Hilfepläne, die erst im Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens zustande kommen.“

Eine solche Regelung ist nicht nur aus Datenschutzgründen fragwürdig, sondern konterkariert alle Bemühungen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in Jugendämtern, eine Vertrauensbeziehung zu Familien aufzubauen. Bislang haben die Jugendämter in Fällen des Kinderschutzes eine Berichtspflicht, eine verbindliche Vorlage des Hilfeplanprotokolls war aber nicht vorgegeben.

Der Hilfeplan ist ein sensibles Dokument, das die Ist- und die Sollsituation aus Sicht der Familie und der Helferinnen und Helfer wiedergibt. Es beschreibt Wirklichkeitskonstruktionen der Beteiligten, Ressourcen und Probleme der Familie, Vor- und Rückfälle und die daraus abgeleiteten Ziele und gibt Einblick in teilweise intime Familiensituationen. Sie müssen so formuliert sein, dass Eltern und Kinder sie verstehen und unterschreiben können. Insbesondere wenn es um sensible und schambesetzte Themen geht, ist Vertrauen in die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Jugendämter die Voraussetzung dafür, dass Eltern Entwicklungspotentiale und

eigene Probleme eingestehen und sich für eine Änderung der Situation entscheiden können. Diese Dokumente, die teilweise auch sensible Aussagen von und über Menschen aus dem sozialen Umfeld der Familie enthalten, müssen geschützt sein! Die derzeitige Formulierung zu der Kooperation zwischen Jugendämtern und Familiengerichten im § 50 SGB VIII reicht aus, dem Familiengericht eine Entscheidungsgrundlage zu liefern.

**Die geplante Änderung deutet einen Paradigmenwechsel an: weg von einem hilfeorientierten Kinderschutz hin zu einem scheinbar auf Angst basierenden und kontrollierenden staatlichen Vorgehen, vor dem die DGSF ausdrücklich warnen möchte.**

Dr. Björn Enno Hermans (Vorsitzender der DGSF)  
Birgit Averbeck, Fachreferentin für Jugendhilfe und Soziale Arbeit

DGSF e. V., Jakordenstraße 23, 50668 Köln  
[www.dgsf.org](http://www.dgsf.org)  
[averbeck@dgsf.org](mailto:averbeck@dgsf.org)